



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/008-2022#019
Datum: 25.10.2022**

Planänderungsbescheid zur erweiterten wasserrechtlichen Erlaubnis

**9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.08.2009, Az.: 611 pps/001-2300#001,
2. Planfeststellungsabschnitt der 2. S-Bahn-Stammstrecke
München**

gemäß Art. 15 BayWG, §§ 10 Abs.1, 15 WHG, § 18 AEG

„9.Planänderung PFA 2 2.SBSS: Anpassung Wasserrecht MMHO“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 106,582 bis 107,270

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
I.-NI-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Arnulfstraße 25-27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Erweiterung der Beschränkten Erlaubnis	4
A.4	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.5.1	Gegenüber LHM - Baureferat - Ingenieurbau - J31	6
A.5.2	Gegenüber Wasserwirtschaftsamt München	7
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise	7
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand	9
B.1.2	Verfahrenseinleitung	9
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	10
B.2	Rechtsgrundlage, Zuständigkeit	11
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung	11
B.5	Sofortige Vollziehung	13
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach Art. 15 BayWG, §§ 10 Abs.1, 15 WHG, § 18 AEG folgenden

Planänderungsbescheid zur erweiterten wasserrechtlichen Erlaubnis

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „9.Planänderung PFA 2 2.SBSS: Anpassung Wasserrecht MMHO“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit der in diesem Bescheid erweiterten wasserrechtlichen Erlaubnis festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem vorliegenden Bescheid nicht übereinstimmt und vorliegend ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der 9.Planänderung ist im Wesentlichen:

- Erhöhung des bauzeitlich geplanten Wasseranfalls und der Fördermenge für das Bauwerk Marienhof von 14 Mio. m³ auf 28 Mio. m³
- erhöhte Einleitung des zugehörigen Wasserhaltungswassers in den Westlichen Stadtgrabenbach von 110 l/s auf bis zu 190 l/s
- Verlängerung der Wasserhaltungsdauer von 48 auf 84 Monate

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 9. Planänderung, Planungsstand 27.05.2022, 10 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
18.1.1	Hydraulische Berechnungen zu den Auswirkungen der Einleitung in den Westlichen Stadtgrabenbach, Planungsstand 25.04.2022, 9 Seiten nebst Anlagen 1-4	ergänzt Unterlage 18.1, nur zur Information

A.3 Erweiterung der Beschränkten Erlaubnis

Der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Richelstraße 1 in 80634 München wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG im Bereich des zukünftigen Haltepunktes Marienhof,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Gewässer Westlicher Stadtgrabenbach während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von den in nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Bauabschnitt	Baugrube	V _{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Bau der Station Hp Marienhof	Bauwasserhaltung	190	190	2.555	42 Millionen

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Bauabschnitt	Baugrube Vorgesehene Maßnahme	Dauer Tage [d]	Ableitrate [l/s]
Bau der Station Hp Marienhof	Bauwasserhaltung, Einleitung in Westlichen Stadtgrabenbach	2.555	190

Das Einleiten des Grundwassers erfolgt in den Westlichen Stadtgrabenbach.

A.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- A.4.1 Die Vorhabenträgerin muss die Entwicklung des Wasserspiegels des Westlichen Stadtgrabenbachs aufgrund ihrer erhöhten Einleitungen beobachten und die Ergebnisse regelmäßig der Landeshauptstadt München - Baureferat - Ingenieurbau - J31 - Gewässer Planung und Bau, mitteilen.
- A.4.2 Sofern Schäden drohen, hat die Vorhabenträgerin geeignete Gegenmaßnahmen mit der Landeshauptstadt München abzustimmen und umgehend das Eisenbahn-Bundesamt zu informieren.
- A.4.3 Die Vorhabenträgerin trägt etwaige Einleitgebühren.
- A.4.4 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- A.4.5 Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- A.4.6 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- A.4.7 Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- A.4.8 Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- A.4.9 Die Grundwasserentnahme und Einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- A.4.10 Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

- A.4.11 Beginn und Beendigung der Baumaßnahme und voraussichtlicher Beginn und Beendigung der Wasserhaltung mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) sind dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6) spätestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Beendigung anzuzeigen.
- A.4.12 Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per E-Mail an Sb6-Sued@eba.bund.de zu übermitteln.
- A.4.13 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmmaterial abzudichten.
- A.4.14 Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung, anzuzeigen.
- A.4.15 Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
- A.4.16 Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
- A.4.17 Die Koordinaten der Entnahmestellen und der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89 sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach vorliegender Bescheidung beim Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6) nachzureichen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

A.5.1 Gegenüber LHM - Baureferat - Ingenieurbau - J31

Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die Stellungnahme der LH München - Baureferat - Ingenieurbau - J31 - Gewässer Planung und Bau, vom 01.06.2022 zugesagt,

- die Einleitungen so durchzuführen, dass der ungehinderte Abfluss des Gewässers zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,

- sicherzustellen, dass das Gerinne an der Einleitungsstelle nicht durch Auskolkungen beschädigt wird,
- dass keine zusätzlichen Einleitungen (z.B. Niederschlagswasser) erfolgen,
- keine zusätzlichen Sedimente einzuleiten,
- einen Schwankungsbereich der pH-Wert von 7,5 – 8,5 einzuhalten,
- sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme das Gewässer nicht verunreinigt wird.

A.5.2 Gegenüber Wasserwirtschaftsamt München

Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 30.06.2022 zugesagt,

- den Beginn der erhöhten Einleitung mitzuteilen (poststelle@wwa-m.bayern.de),
- die Wassermenge ggf. zu verringern, sollten sich Abflussschwierigkeiten im nachfolgenden Bachsystem ergeben.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird dies als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

- A.9.1 Mit diesem Bescheid wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen

und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.9.2 Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

A.9.3 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az. 611 pps/001-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „2. Planfeststellungsabschnitt der 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Bau-km 105,9+96 – 107,8+53 (München Mitte von der Westseite des Karlsplatzes bis zum westlichen Isarufer) der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München erteilt.

Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 10.03.2014 (Az.: 611pps/006-2304#001)
- 2. Planänderung vom 12.02.2016 (Az.: 611pps/006-2304#002)
- 3. Planänderung vom 18.10.2017 (Az.: 651pä/003-2017#014)
- 4. Planänderung vom 18.11.2019 (Az.: 651pä/003-2017#016)
- 5. Planänderung vom 15.04.2019 (Az.: 651pä/004-2018#005)
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.07.2020 (Az.: 651pä/006-2020#009)
- 6. Planänderung vom 24.06.2021 (Az.: 651pä/004-2018#016)
- 7. Planänderung vom 05.10.2021 (Az.: 651pä/007-2021#009)

Gegenstand der vorliegenden 9. Planänderung ist

- Erhöhung des bauzeitlich geplanten Wasseranfalls und der Fördermenge für das Bauwerk Marienhof von 14 Mio. m³ auf 28 Mio. m³
- erhöhte Einleitung des zugehörigen Wasserhaltungswassers in den Westlichen Stadtgrabenbach von 110 l/s auf bis zu 190 l/s
- Verlängerung der Wasserhaltungsdauer von 48 auf 84 Monate

B.1.2 Verfahrenseinleitung

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 01.08.2022, Az. I.NIM 53, die Planänderung beantragt. Der Antrag ist am 10.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.09.2022, Az. 651pä/008-2022#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihre Stellungnahmen eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz Abteilung Abfallrecht, Altlasten, Wasserrecht - RKU-IV-13 Stellungnahme vom 31.05.2022
2.	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Verwaltung des Englischen Gartens München Stellungnahme vom 07.06.2022
3.	LH München - Baureferat - Ingenieurbau - J31 - Gewässer Planung und Bau, Stellungnahme vom 01.06.2022
4.	Münchner Stadtentwässerung MSE, Stellungnahme vom 29.06.2022
5.	Wasserwirtschaftsamt München, Abteilung 1 (LHM) Stellungnahme vom 30.06.2022
6.	SWM – Stadtwerke München, Strom- und Wärmeerzeugung Projekte Geothermie, Stellungnahme vom 01.07.2022
7.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2 - Schienen- und Seilbahnen, Stellungnahme vom 30.05.2022

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachbereich 6 / Umweltaufsicht, Wasserrecht des Eisenbahn-Bundesamtes beteiligt und dessen Stellungnahme vom 05.09.2022 (Az. 65614-656ti/003-2022#053) eingeholt.

B.1.3.2 Zustimmung betroffener Dritter

Erhebliche Drittbetroffenheiten sind nicht ersichtlich.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Belange anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen werden nicht berührt.

B.2 Rechtsgrundlage, Zuständigkeit

Vorliegend geht es für die Bauwasserhaltung am zukünftigen Haltepunkt Marienhof um eine bauzeitliche Entnahme von Grundwasser nebst dessen Einleitung in oberirdische Gewässer. Dabei handelt es sich um eine gem. § 8 Abs.1 WHG erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs.1 Nr.4, Nr.5 WHG. Für die Erlaubniserteilung ist gem. § 19 Abs.1 WHG i.V.m. § 3 Abs.1 S.1 Ziff.1 BEVVG das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde zuständig.

Ziff. A.III des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 (Az.611 pps/001-2300#001) erteilte hierfür eine Beschränkte Erlaubnis i.S.d. Art.15 BayWG, §§ 10 Abs.1, 15 WHG (jeweils neue Fassungen).

Rechtsgrundlage der vorliegenden Erweiterung ist gleichermaßen Artikel 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1, § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Erweiterung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Gem. § 11 Abs.1 WHG war analog § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVP eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung

Gem. §§ 12, 13 WHG wäre die Erlaubnis-Erweiterung zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Gemäß Ziffer A.IV.4.1.b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 bezog sich die Beschränkte Erlaubnis für den Haltepunkt Marienhof (Bau-km 106,717-106,927) auf eine Wasserhaltungsdauer von 48 Monate, einen Wasseranfall von 14 Mio. m³ und eine Fördermenge von 110 l/s zur Einleitung in den Westlichen Stadtgrabenbach im Hofgarten.

Aus zwischenzeitlich verfeinerten Untersuchungen ergab sich eine Erhöhung des bisher geplanten Wasseranfalls und der Fördermenge für das Bauwerk Marienhof von 14 Mio. m³ auf 28 Mio. m³ und eine erhöhte, maximale Einleitung des zugehörigen Wasserhaltungswassers von 110 l/s auf 190 l/s in den Westlichen Stadtgrabenbach. Außerdem wird die Wasserhaltungsdauer von bislang 48 auf 84 Monate erhöht.

Die erforderliche, technische Anpassung der Grundwasserableitung zwischen Marienhof und Westlichem Stadtgrabenbach (insbesondere dritter Rohrleitungsstrang DA 250) ist bereits aufgrund der 8.Planänderung (Änderungsbescheid vom 05.10.2021, Az. 651pä/007-2021#009) gegeben (nach Leitungsanpassung bereits mit 4.Planänderung vom 18.11.2019, Az.651pä/003-2017#016).

Für den Westlichen Stadtgrabenbach kommt die hydraulische Berechnung vom 25.04.2022 (Unterlage 18.1.1) auf eine maximale Erhöhung des Wasserstands um wenige Zentimeter aufgrund der erhöhten Einleitungen der Vorhabenträgerin. Grundsätzlich haben dies auch die Wasserbehörden als unbedenklich eingeschätzt.

Soweit die beteiligten Träger Öffentlicher Belange Forderungen (vorsorglich) erhoben haben, ist die Vorhabenträgerin diesen nachgekommen (vgl. Ziffer A.5). Lediglich im Hinblick auf Nebenbestimmung A.4.1 sah die Vorhabenträgerin – aufgrund Geringfügigkeit der nach Unterlage 18.1.1 zu erwartenden Wasserspiegel-Erhöhung - die Forderung der LH München nach Beobachtung und Dokumentation des Wasserspiegels als unverhältnismäßig an. Die Planfeststellungsbehörde sieht eine Überwachung dagegen als zweckmäßig an und hat dementsprechend Nebenbestimmung A.4.1 verfügt.

Nebenbestimmung A.4.2 trägt dem Hinweis der Münchner Stadtentwässerung MSE vom 29.06.2022 auf etwaige Einleitgebühren Rechnung. Die Übrigen Nebenbestimmungen A.4.3 ff. beruhen auf zweckmäßigen Hinweisen von Sachbereich 6 als Wasserbehörde des Eisenbahn-Bundesamtes.

Desweiteren bleibt insbesondere auch Ziffer A.IV.4.1.h)-j) des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 weiterhin anwendbar und erfolgt eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung.

Insgesamt sind daher keine erheblichen Nachteile durch die erhöhten Einleitungen der Vorhabenträgerin zu erwarten und ist auch kein Verstoß gegen sonstige, öffentlich-rechtliche Vorschriften ersichtlich.

Demgegenüber ist der Betrieb einer Grundwasserhaltung in der beantragten Dimensionierung für den Bau der Station Hp Marienhof notwendig, um den Druck des gespannten Grundwassers während der Bauphase zu reduzieren. Daher erweitert die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG, §§ 10 Abs.1, 15 WHG, § 18 AEG.

B.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 25.10.2022
Az. 651pä/008-2022#019
VMS-Nr. 3480756**



Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 25. OKT. 2022

Im Auftrag

Im Auftrag



Terner